C/2026/5426

19.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12624 — OCP GROUP / KI GROUP / JFC1)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5426)

1. Am 7. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KAES Phosphate Holdings, LLC („KAES“, USA), kontrolliert von Koch, Inc. („KI“, USA),

— OCP Nutricrops S.A. („OCPN“, Marokko), kontrolliert von OCP S.A., („OCP“, Marokko),

— Jorf Fertilizers Company I, S.A. („JFC1“, Marokko), kontrolliert von OCPN.

KAES und OCPN übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über JFC1.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KAES ist Teil der KI Group, die ein breites Portfolio von in folgenden Bereichen tätigen Unternehmen kontrolliert: Raffination und Chemikalien, Prozess- und Umweltkontrollausrüstung und -technologien, Mineralien, Düngemittel, Rohstoffhandel und -dienstleistungen, Polymere und Zellstoffe, Glas, forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Konsumgüter, elektronische Steckverbinder, Druck und Verpackung, Unternehmenssoftware und Investitionen; über ihre Tochtergesellschaft Koch Fertilizer, LLC vertreibt die KI-Gruppe Phosphatdünger außerhalb des EWR,

— OCPN ist Teil der OCP-Gruppe, die weltweit Phosphatdünger herstellt, liefert und vertreibt; OCP ist auch in der Gewinnung und im Verkauf von Phosphatgestein und seiner Umwandlung in Phosphorsäure tätig.

3. Das Unternehmen JFC1 ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Herstellung von Phosphorsäure und Phosphatdüngern (einschließlich Diammoniumphosphat und Monoammoniumphosphat).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12624 — OCP GROUP / KI GROUP / JFC1

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË